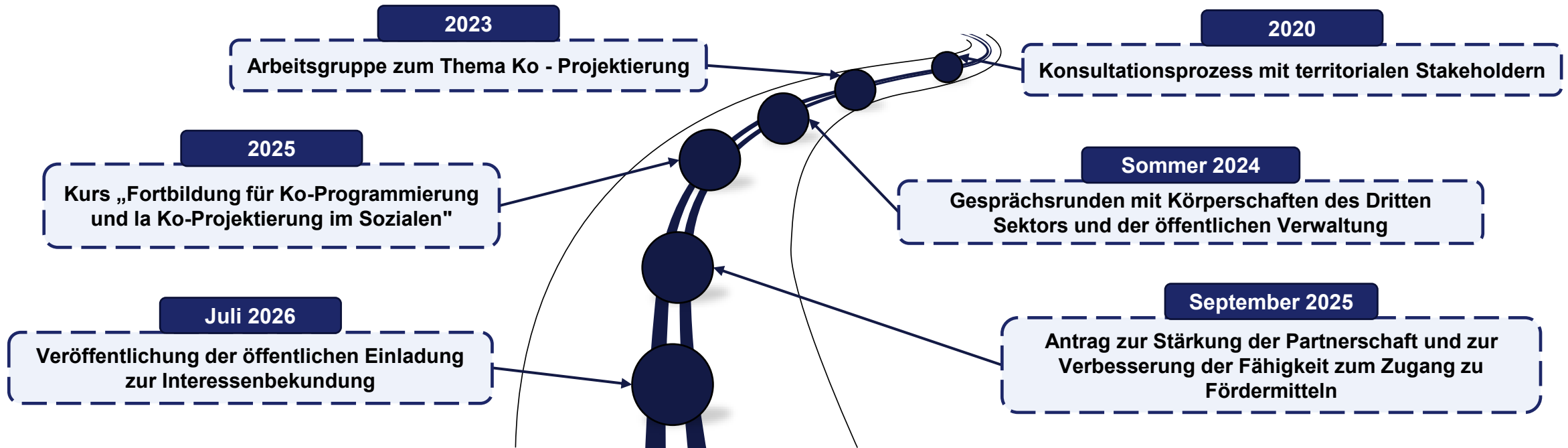


**Öffentliche Einladung zur Interessenbekundung für die
Teilnahme an einem Ko-Projektierungsverfahren gemäß Art.
55 des GvD Nr. 117/2017 zur Umsetzung und
Weiterentwicklung eines Weiterbildungs- und
Beratungsprojekts zur Förderung des Zugangs zu
europäischen und nationalen Fördermitteln für das
Vereinswesen im Sozialen**



ENTWICKLUNGSPROZESS DER EINLADUNG

Die Veröffentlichung der öffentlichen Einladung stellt die letzte **Etappe eines im Jahr 2020** eingeleiteten Prozesses dar, in dessen Rahmen das ESF-Amt dem erschwerten Zugang der Südtiroler **Non-Profit-Organisationen zu Beitrags- und Finanzierungsmöglichkeiten auf EU-, staatlicher, Landes- und lokaler Ebene entgegengewirkt** und nach einer entsprechenden Lösung gesucht hat



Das Ziel der Maßnahme besteht vor allem in der daraus resultierenden Verbesserung der lokalen Sozialdienste und, indirekt, aber strukturell, in der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der für die lokalen Gemeinschaften erbrachten Dienstleistungen durch die Stärkung der projektbezogenen und administrativen Kompetenz der Non-Profit-Organisationen.

ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Interessenbekundung für die Teilnahme an einem Ko-Projektierungsverfahren gemäß Art. 55 des GvD Nr. 117/2017 zur Umsetzung und Weiterentwicklung eines Weiterbildungs- und Beratungsprojekts zur Förderung des Zugangs zu europäischen und nationalen Fördermitteln für das Vereinswesen

Priorität 3 Soziale Inklusion
Spezifisches Ziel ESO4.11 – Aktion ESO4.11.2 - Maßnahme k.2.6

Zielsetzung der Einladung:



Gemeinsame Definition und **Umsetzung** eines **Ausbildungs- und Beratungsprojekts**, das im gesamten Gebiet der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt wird und **sich an den Vereinsektor richtet**, mit besonderem Schwerpunkt auf der **Stärkung der Fähigkeit zum Zugang, zur Nutzung und zur Verwaltung europäischer und nationaler Ressourcen**.

Finanzielle Ausstattung: Euro 1.000.000,00

ANTRAGSTELLER



Körperschaften des Dritten Sektors, die einzeln oder im Rahmen einer Partnerschaft mit anderen KDS auftreten, **wobei die Partnerschaft bereits gegründet oder noch zu gründen ist**, im Gebiet der Provinz Bozen tätig und gemäß Artikel 101 des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 (Kodex des Dritten Sektors), im Nationalen Einheitlichen Register des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen sind:



Sie können **einzeln oder als federführender Partner** einer bestehenden oder zu gründenden Partnerschaft auftreten und müssen über mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Durchführung und erfolgreichen Abwicklung von finanzierten Projekten oder in der Erbringung von **Tätigkeiten und Dienstleistungen verfügen, die mit jenen der vorliegenden Einladung vergleichbar sind.**



Sie können **als Projektpartner einer bestehenden oder zu gründenden Partnerschaft auftreten** und müssen über mindestens **2 Jahre Erfahrung in der Durchführung und erfolgreichen Abwicklung von finanzierten Projekten** oder in der Erbringung **vergleichbarer Tätigkeiten und Dienstleistungen** verfügen



Sie müssen über mindestens einen **operativen Sitz auf dem Landesgebiet** verfügen



Für die **Interventionen**, die **Weiterbildungsmaßnahmen** vorsehen, muss die **Körperschaft des Dritten Sektors bereits ESF+ akkreditiert sein** oder den Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist für die Einreichung der Interessenbekundungen der gegenständlichen Einladung eingereicht haben.

NACHWEIS DER ERWORBENEN ERFAHRUNG

Die KDS müssen der Interessenbekundung **eine Erklärung beifügen**, die vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet ist und **eine kurze Vorstellung der Körperschaft und der ausgeübten Tätigkeiten** sowie eine Auflistung der im Rahmen des Gegenstands der eingereichten Maßnahme erbrachten Dienstleistungen enthält. Dabei sind **der Gegenstand, die einbezogenen Empfänger** und Empfängerinnen sowie **der Durchführungszeitraum** zu beschreiben; gegebenenfalls sind weitere zweckdienliche Unterlagen zum Nachweis der ausgeübten Tätigkeit beizufügen.

Damit die Verwaltung das Vorhandensein der Erfahrungsvoraussetzungen überprüfen kann, **muss diese Erklärung insbesondere folgende Informationen hervorheben:**



die Kohärenz zwischen den von den Körperschaften des Dritten Sektors angegebenen Tätigkeiten und den von der gegenständlichen Einladung vorgesehenen Maßnahmen.



die Kohärenz zwischen den von der Körperschaft des Dritten Sektors angegebenen Tätigkeiten und den im Projektvorschlag vorgesehenen Tätigkeiten



die Übereinstimmung zwischen den an diesen Tätigkeiten beteiligten Empfängern und Empfängerinnen und jenen, die in der Einladung und im Projektvorschlag als Zielgruppe angegeben wurden.

ZIELGRUPPE DER PROJEKTTÄTIGKEITEN



Typologie der Zielgruppe

Personen von

Non-Profit-Organisationen



die im **sozio-sanitären sowie sozialen** und pflegerischen Bereich tätig sind



mit mindestens einem **operativen Sitz in der Provinz Bozen**



die zu den **kleinen, mittleren oder neugegründeten Organisationen** gehören



Non-Profit-Organisationen und Überprüfung der Voraussetzungen

Im Sinne der Einladung, gelten als Non-Profit-Organisationen die **Privatrechtliche Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, die zur Verfolgung von gemeinwohlorientierten, solidarischen oder sozialen Zielen gegründet und durch einen Gründungsakt sowie eine Satzung formal errichtet sind.**

Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen der am Endprojekt beteiligten Personen **obliegt dem Projektträger, der verpflichtet ist, sämtliche Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen zu sammeln und aufzubewahren.**

VERFAHREN

II Das **Verfahren**, das mit der vorliegenden **Einladung eingeleitet wird**, gliedert sich in die folgenden Phasen:

1

Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestimmung eines oder mehrerer Antragsteller, die **zur Ko-Projektierung der umzusetzenden Tätigkeiten bereit sind, auf Grundlage der Bewertung der eingegangenen Projektvorschläge.**

2

Durchführung der Arbeitstische zur Ko-Projektierung mit den Antragstellern mit dem Ziel der Ausarbeitung des endgültigen Projekts.

3

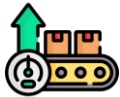
Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Antragsteller zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Hinblick auf die anschließende Umsetzung der Projektstätigkeiten.

STRUKTUR DER PROJEKTVORSCHLÄGE

Die Antragsteller müssen einen Projektvorschlag einreichen, der den folgenden Anforderungen und Zielsetzungen entspricht:



Die Kompetenzen (**Capacity Building**) der Organisationen in den Bereichen Projektentwicklung, Management, Monitoring und Abrechnung von Maßnahmen zu stärken, die aus europäischen und nationalen Fonds sowie aus anderen Mitteln finanziert werden, mit besonderem Augenmerk auf die Umsetzung von Strategien der sozialen Inklusion und sozialen Innovation.



Die Stärkung der administrativen und organisatorischen Leistungsfähigkeit weniger strukturierter Organisationen unterstützen.



Kooperative Governance-Modelle und territoriale Partnerschaften fördern und dabei Prozesse der Ko-Projektierung sowie eine stabile Zusammenarbeit zwischen Non-Profit-Organisationen, öffentlichen Verwaltungen und weiteren relevanten Stakeholdern unterstützen.



Die Entwicklung von Projektvorhaben mit hohem sozialem Mehrwert zu fördern.



Zur Verbreitung innovativer und übertragbarer Praktiken beitragen



Einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die künftige Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Unterstützungsinstrumenten für das landesweite Vereinssystem schaffen

STRUKTUR DER PROJEKTVORSCHLÄGE

Der Antragsteller muss daher darlegen, wie sich seine Ressourcen und Kompetenzen in den dargestellten Kontext einfügen und wie sie, sobald sie entsprechend organisiert und den Projektaktivitäten zugeordnet sind, zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Einladung beitragen können. Die spezifischen Kompetenzen sind folgende:

Projekt- und/oder
Stakeholder-Management
im sozio-sanitären Bereich

Eine **besonders engagierte**
und **proaktive Zielgruppe**
für die Tätigkeiten
aktivieren.

Beziehungen zur
öffentlichen Verwaltung
aufbauen

Komplexe Projekte
koordinieren und
kooperative Projekte
umsetzen.

Potenzielle Teilnehmende einbinden
in einem oder mehreren **Gebieten des**
Landes.

Kooperative **Best Practices**
identifizieren, verbreiten und
aktivieren

Monitoring- und
Evaluierungssysteme in Projekten mit
hoher sozialer Wirkung einsetzen.



Die **Modalitäten und Ressourcen**, mit denen der **Antragsteller** seinen **Eigenbeitrag** zur Umsetzung des Projekts leisten möchte, **können im Projektvorschlag beschrieben werden**, wobei die für dessen wirtschaftliche Bewertung angewandten Methoden darzulegen sind.

INTERVENTIONSLINIEN [1/2]

Der Projektvorschlag muss die Aktivierung einer oder mehrerer der folgenden Interventionslinien vorsehen. Es ist zudem möglich den Umfang der vorgeschlagenen Inhalte und Tätigkeiten zu erweitern.



Interventionslinie 1 – Weiterbildung

Weiterbildung und Capacity-Building-Maßnahmen zur Entwicklung operativer Kompetenzen der Non-Profit-Organisationen im Hinblick auf die Projektplanung und die Verwaltung von Maßnahmen, die aus europäischen und nationalen Mitteln finanziert werden. Die Weiterbildungsmaßnahmen können in Form modularer Lehrgänge, praxisorientierter Werkstätten, thematischer Workshops und kooperativer Lernformate umgesetzt werden. Nach Abschluss der Weiterbildung sollen die Teilnehmer/innen über theoretische Kenntnisse sowie grundlegende und/oder fortgeschrittene Kompetenzen und operative Instrumente verfügen, um:

- a) Problemlagen und Bedürfnisse zu fokussieren und mit einer kohärenten Projektidee zu verknüpfen;
- b) die am besten geeignete Finanzierungsform zu ermitteln;
- c) die entwickelte Maßnahme zu planen, umzusetzen, abzurechnen und zu evaluieren.

Der Projektvorschlag sollte hervorheben, dass der Antragsteller in der Lage ist, **das Vertiefungsniveau der Weiterbildung an die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden anzupassen**, gegebenenfalls auch durch differenzierte Kursfolgen. Nach Möglichkeit sollten sich die im Projektvorschlag festgelegten Indikatorentypologien auf **Outputs sowie auf greifbare, bis zum Projektende messbare Ergebnisse beziehen**.



Interventionslinie 2 – Begleitung der Ko-Projektierungsverfahren

Spezialisierte Weiterbildungsmaßnahmen für die Rolle des Begleiters von Arbeitstischen zur Ko-Projektierung zur Unterstützung einer partizipativen Governance, die in der Lage sind, partizipative Prozesse und Formen der geteilten Verwaltung zwischen Körperschaften des Dritten Sektors, öffentlichen Verwaltungen und weiteren Stakeholdern zu begleiten.

Das spezifische Ziel dieser Interventionslinie ist die Ausbildung von **Personen, die in der Lage sind, den thematischen und normativen Kontext, in dem eine Ko-Projektierung erfolgen soll, zu interpretieren, die förderlichen Voraussetzungen der jeweiligen Ko-Projektierung sowie die Durchführbarkeit der vorgesehenen Arbeitstische unter Berücksichtigung von Potenzialen und Risiken zu bewerten**, die Treffen zu konzipieren, zwischen den Parteien unter Anwendung von Techniken des Zuhörens und der Synthese, des Konfliktmanagements und der Entscheidungsfindung zu vermitteln, **auf die Erarbeitung des endgültigen und in allen seinen Teilen vollständigen Projekts** hinzuwirken sowie die Ergebnisse transparent zu protokollieren und zurückzumelden, ohne Entscheidungs- oder Vertretungsfunktionen auszuüben.

Im Rahmen der vorliegenden Interventionslinie können **die Projektvorschläge zudem auf die Identifizierung, Erprobung und Validierung von Modellen zur Qualifizierung und Klassifizierung der Rolle des Begleiters** im Ko-Projektierungsverfahren gemäß Art. 55 des Kodex des Dritten Sektors ausgerichtet sein.

INTERVENTIONSLINIEN [2/2]



Interventionslinie 3 – Beratung

Fachliche Begleitung und spezialisierte Beratung zur Unterstützung der Non-Profit-Organisationen **beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und bei der Verwaltung von Projekten**. Diese Maßnahmen können über **Beratungsstellen in physischer und/oder digitaler Form sowie über personalisierte Begleitdienste** organisiert werden.

Das spezifische Ziel dieser Interventionslinie ist der Aufbau **eines Angebots von Dienstleistungen, die auf die Orientierung zu Finanzierungsmöglichkeiten und auf die Unterstützung bei der Vorbereitung von Förderanträgen ausgerichtet sind**, sowie auf das Management, die Abrechnung und die Bewertung der Projektwirkungen. Der Dienst sollte nach dem Grundsatz einer fallbezogenen Begleitung und der **Definition eines „Arbeitsplans“** arbeiten und dabei einen ganzheitlichen und maßgeschneiderten Ansatz verfolgen, der auf die Bedürfnisse einzelner Personen oder, im Falle auch nicht formalisierter Partnerschaften, von Gruppen von Teilnehmenden ausgerichtet ist.

Im Projektvorschlag wird der Antragsteller die Gliederung der Beratungstätigkeiten auf der Grundlage spezifischer **Techniken und Methodologien** darstellen. Darüber hinaus kann der Antragsteller das Angebot der vorgesehenen Dienstleistungen über die oben beschriebenen Mindestbereiche hinaus erweitern, sofern die entsprechenden Gründe sowie die angewandten Methodologien nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Indikatoren sollten sowohl **quantitativ als auch qualitativ** ausgestaltet sein und die Wirkungen im betroffenen geografischen Gebiet abbilden, wobei der Erfolg der unterstützten Projektvorhaben nachvollziehbar darzustellen ist.



Interventionslinie 4 – Entwicklung der Zusammenarbeit

Entwicklung von Netzwerken und Partnerschaften zur Förderung kooperativer Governance-Modelle sowie zur Schaffung und Stärkung territorialer Netzwerke. Diese Maßnahmen können durch **thematische Treffen, Arbeitstische, kooperative Workshops und experimentelle Werkstätten von Kooperationsnetzwerken umgesetzt werden**.

Diese Interventionslinie verfolgt folgende **spezifische Ziele**:

- **die Möglichkeiten des Austauschs** von Informationen und Know-how im Zusammenhang mit Projektentwicklung und Finanzierungen im sozio-sanitären Bereich zu erweitern;
- die Körperschaften des Dritten Sektors beim **Aufbau und bei der Organisation von Treffen** im Rahmen noch nicht formalisierter Netzwerke zu unterstützen;
- **einen Prozess zur Schaffung einer Community of Practice** einzuleiten oder zu unterstützen, die sich mit der geteilten Verwaltung befasst.

Diese Interventionslinie ist zudem im Kontext der geteilten Verwaltung von besonderer Relevanz, insofern als **die Einbindung der öffentlichen Verwaltungen in die Entwicklung von Netzwerken und kooperativen Governance-Modellen neue und spezifische Gelegenheiten schafft, um die vorrangigen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger** sowie jene Bereiche, in denen die Gemeinschaft auf die größten Schwierigkeiten bei der Bedarfsdeckung stößt, gegenseitig auszudrücken und zu kommunizieren.

ARBEITSTISCHE ZUR KO-PROJEKTIERUNG UND GOVERNANCE [1/2]

Nach der Bewertung der eingereichten Projektvorschläge wird ein eigener Arbeitstisch zur Ko-Projektierung eingerichtet, der folgende Sitzungen der Ko-Projektierung umfasst:

1

Rückmeldung zu den Ergebnissen der Bewertung, Definition des Managementmodells und des Zeitplans;

2

detaillierte Festlegung der Projektmaßnahmen;

3

Finanzplanung

4

Indikatoren und Modell zur Überwachung der Projektmaßnahmen



Die Arbeiten der Arbeitstische zur Ko-Projektierung werden **voraussichtlich innerhalb von 120 Tagen ab ihrer Einsetzung abgeschlossen**, unter Beachtung der Grundsätze der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns

ARBEITSTISCHE ZUR KO-PROJEKTIERUNG UND GOVERNANCE [2/2]

An den **Arbeitstischen zur Ko-Projektierung** sind öffentliche Verwaltungen von Rechts wegen teilnahmeberechtigt, wie etwa:

Ressorts

Abteilungen und
Landesämter

Gemeinden

Bezirksgemeinschaften

Betrieb für Sozialdienste
Bozen

Südtiroler
Gemeindenverband

Ihre **Einbindung** dient der **Erhebung und Analyse spezifischer Bedürfnisse** sowie der **gemeinsamen Festlegung der Projektstätigkeiten** in Bezug auf die jeweiligen thematischen Bereiche oder territorialen Zuständigkeitsgebiete.



Die Ko-Projektierung wird mit der gemeinsamen Ausarbeitung des endgültigen Projekts und des Finanz- und Wirtschaftsplans abgeschlossen; diese bilden einen integralen Bestandteil **der Vereinbarung**.

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird **eine Steuerungs- und Monitoringstelle eingerichtet**, deren Aufgabe es ist, **die Maßnahme zu überwachen, die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten zu bewerten und bei Bedarf Anpassungen am Projekt vorzunehmen**, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Umsetzung entstehenden Entwicklungen, um **eine möglichst enge Ausrichtung der Maßnahmen an den bestehenden Bedarfen sicherzustellen**.

PROJEKTTÄTIGKEITEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

AKTIVIERBARE PROJEKTTÄTIGKEITEN



Als Beispiel können folgende Arten von Projekttätigkeiten vorgesehen werden:

- Beratung;
- Ausbildung im Unterrichtsraum/in der Werkstatt;
- individualisierte Ausbildung;
- Seminare und Workshops

AUFSICHTSTÄTIGKEITEN



Als Beispiel können folgende Arten von Aufsichtstätigkeiten vorgesehen werden:

- Projektentwurf und Planung;
- Tutoring;
- Leitung;
- Koordinierung



Beim Organisieren und **Beschreiben der Projekt- und Aufsichtstätigkeiten** muss der **Projektvorschlag klar unterscheiden**, in welcher bzw. welchen **Interventionslinie bzw. Interventionslinien** diese umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **in den Projektvorschlägen weitere Tätigkeiten beschrieben werden können**, die als nützlich und erforderlich angesehen werden, sofern sie mit den Zielsetzungen der Einladung im Einklang stehen und im Rahmen des Europäischen Sozialfonds förderfähig sind. Diese Tätigkeiten **können Gegenstand der Diskussion im Rahmen der Arbeitstische zur Ko-Projektierung sein**.

ABWEICHUNGEN VON DEN BESTIMMUNGEN 2.0 – BERATUNG

Als **Beratungstätigkeit** gilt die **fachliche Unterstützung der Zielgruppe in Bezug auf Inhalte oder Tätigkeiten, die für die Erreichung ihrer Ziele funktional sind**, insbesondere bei Vorliegen von Barrieren informatorischer, methodischer, operativer, formaler/rechtlicher oder anderer Art, bei denen die Einholung von Beratung oder Stellungnahmen in den oben genannten Bereichen erforderlich ist. Die Beratungstätigkeiten können direkt oder indirekt an die Zielgruppe gerichtet sein. **Die Beratungstätigkeiten dürfen nicht in Sekretariats- oder Verwaltungstätigkeiten bestehen.**

Abweichend von Abschnitt 4.11.9 der Bestimmungen 2.0 erbringt der/die Referent/in für Beratung die in Artikel 4.2.3 der vorliegenden Einladung aufgeführten Leistungen sowie gegebenenfalls weitere Leistungen, sofern diese mit den Zielsetzungen der vorliegenden Einladung im Einklang stehen.

- **Senior-Referent/in:** Hochschulabschluss im Bereich, in dem die Beratung erbracht wird, oder Abschluss der zweiten Sekundarstufe bzw. Berufsabschluss und mindestens fünf Jahre Erfahrung im Bereich, in dem die Beratung erbracht wird.
- **Junior-Referent/in:** Personen, die Erfahrung im Bereich der angeforderten Beratungsleistung erworben haben



 Für direkt an die Zielgruppe gerichtete Beratungstätigkeiten kann **maximal ein (1) Co-Referent/eine Co-Referentin** vorgesehen werden. Die Anzahl der sowohl dem/der Hauptreferenten/in als auch dem/der Co-Referenten/in zugewiesenen Stunden für indirekt an die Zielgruppe gerichtete Beratungstätigkeiten wird **im Rahmen der Arbeitstische zur Ko-Projektierung** in einem angemessenen Verhältnis bzw. als angemessener **Prozentsatz** festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Delegierung von Tätigkeiten** im Rahmen der vorliegenden Einladung **grundsätzlich nicht zulässig ist**, da die Projektstätigkeiten vollständig durch internes oder externes Personal des Begünstigten durchgeführt werden sollen. In Ausnahmefällen **behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, von den Körperschaften des Dritten Sektors im Rahmen der Arbeitstische vorgelegte beschreibende Unterlagen entgegenzunehmen**, die der Prüfung einer etwaigen Genehmigung der Delegierung ausschließlich von **Dozenz und Fachdozenz** dienen

FINANZVERWALTUNG



Im Anschluss an das **Ko-Projektierungsverfahren** werden, sofern es zur Ausarbeitung des endgültigen Ausführungsprojekts kommt, Finanzmittel in Höhe von maximal **1.000.000,00 Euro** aus den Mitteln des **ESF+-Programms 2021–2027 der Autonomen Provinz Bozen** bereitgestellt.

Die Abrechnung des zur Finanzierung zugelassenen endgültigen Projekts erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des **Artikels 54 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060**, der ein besonderes Finanzierungssystem mit einem **PAUSCHALSATZ** vorsieht, sowie der von der Verwaltungsbehörde genehmigten **Bestimmungen 2.0**.

Die **direkten Kosten** sind als **Realkosten abzurechnen**, während die zulässigen **indirekten Kosten pauschal in Höhe von 7 % der direkten Kosten erstattet werden**. Die indirekten Kosten gelten als allgemeine Ausgaben.



Bei der Ausarbeitung des Projektvorschlags ist der Antragsteller verpflichtet, **den vorläufigen Kostenplan** gemäß dem bereitgestellten Muster zu erstellen und dabei, abweichend von Abschnitt 7.1.2 der Bestimmungen 2.0, die Kostenpositionen aus den in demselben Abschnitt geregelten direkten Projektkosten entsprechend auszuwählen. Der vorläufige Kostenplan des Endprojekts wird im **Rahmen der Arbeitstische zur Ko-Projektierung gemeinsam definiert**.

Der **Antragsteller** hat darauf zu achten, **die Kostenpositionen, die zur Festlegung des vorläufigen Kostenplans beitragen**, so auszuwählen, dass sie mit den Zielsetzungen und Merkmalen der vorliegenden Einladung, den Bestimmungen 2.0 sowie dem eingereichten Projektvorschlag übereinstimmen. Eine etwaige Reduzierung der direkten Kosten gegenüber dem genehmigten Betrag führt zu einer entsprechenden und verhältnismäßigen Reduzierung der zulässigen indirekten Kosten, die auf Grundlage des angegebenen Pauschalsatzes anerkannt werden.

ABRECHNUNGSMODALITÄTEN UND KONTROLLE DES ENDPROJEKTS

Es wird auf die Bestimmungen 2.0 verwiesen für:



Die Ermittlung des bei der
Endabrechnung
**auszahlbaren öffentlichen
Betrags.**



Der **Finanzierungsbetrag, der dem
Begünstigten anerkannt werden
kann**, unterliegt der Überprüfung der
Endabrechnung und wird
gegebenenfalls unter Anwendung der
in den *Bestimmungen 2.0*
vorgesehenen Sanktionen berechnet.



Die **bei der Endabrechnung
zu befolgenden
Anweisungen.**

EINREICHUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS [1/2]

Frist für die Einreichung der Interessenbekundung: bis zum 30.09.2026, 12:00 Uhr, über coheMON.

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO-PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

✈ VERPFLICHTENDE ANLAGEN

Die **Interessenbekundung** besteht aus den **folgenden Unterlagen**, die alle verpflichtend **beizufügen** und ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind

- Antrag auf Teilnahme als einzelne Körperschaft oder als Partnerschaft;
- Freistellungserklärung zum geistigen Eigentum;
- Erklärung zum Schutz der Vertraulichkeit;
- **Projektvorschlag einschließlich des vorläufigen Kostenplans**, ausgefüllt gemäß dem von der Verwaltungsbehörde bereitgestellten Muster;
- Kopie eines gültigen **Ausweisdokuments des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Antragstellers**;
- **Erklärung mit einer kurzen Vorstellung der Körperschaft und der durchgeführten Tätigkeiten sowie einer Auflistung der im Rahmen des Gegenstands der Maßnahme erbrachten Dienstleistungen.** Dabei sind der Gegenstand, die einbezogenen Empfänger und Empfängerinnen sowie der Durchführungszeitraum zu beschreiben; gegebenenfalls sind weitere zweckdienliche Unterlagen zum Nachweis der ausgeübten Tätigkeit beizufügen;
- **Von einer bereits gegründeten Partnerschaft eingereichter Projektvorschlag:** Gründungsakt der Partnerschaft;
- **Von einer noch zu gründenden Partnerschaft eingereichter Projektvorschlag:** gemeinsamer Antrag auf Teilnahme, einschließlich der Verpflichtungserklärung zur Gründung der Partnerschaft

EINREICHUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS [2/2]

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO-PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

FAKULTATIVE ANLAGEN

- Lebensläufe des eingesetzten Fachpersonals;
- Bezugsquellen für den beruflichen und/oder Ausbildungsbedarf, die vom Begünstigten eigenständig ausgearbeitet wurden;
- Vereinbarungen oder Unterstützungsschreiben von Dritten, die ordnungsgemäß unterzeichnet sein müssen

ÜBERPRÜFUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS [1/3]

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO-PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

1. KRITERIEN DER ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

- A. KONFORMITÄT
- B. VORAUSSETZUNGEN DES ANTRAGSTELLERS
- C. PROJEKTVORAUSSETZUNGEN

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet. Das Fehlen der Voraussetzungen führt jedoch dazu, dass der Projektvorschlag nicht oder nur teilweise zugelassen und daher nicht der nachfolgenden technischen Bewertung unterzogen wird.



Wenn die Interessenbekundung von einer gegründeten Partnerschaft eingereicht wurde, führt **die Nichtvorlage der Gründungsurkunde zur Nichtzulassung** der Interessenbekundung.

Das Fehlen oder **die Unvollständigkeit der restlichen verpflichtenden Unterlagen** führt zur **Nichtzulassung** des gesamten Projekts zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Die Dokumente müssen, um als gültig anerkannt zu werden, entweder **digital unterzeichnet** oder **handschriftlich unterzeichnet werden, wobei ein gültiges Ausweisdokument beizufügen ist.**



ÜBERPRÜFUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS [2/3]

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO-PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die zweite Bewertungsphase ermöglicht es, eine **Rangordnung der Projektvorschläge zu erstellen**, die die Zulässigkeitsprüfung bestanden haben, und stützt sich auf qualitative Auswahlkriterien. Die Bewertung erfolgt **gemäß den in der Einladung angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen**:

1. Kohärenz mit dem PR (Externe Projekt-kohärenz)

1.1. *Vollständigkeit bei der **Analyse des Kontexts und der Bedürfnisse**, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit, den territorialen Kontext auf der Grundlage des spezifischen Profils der Bezugsgemeinschaft sowie der räumlichen Nähe des Antragstellers zu den festgestellten Bedürfnissen zu erfassen*

1.2 *Angemessenheit, Kohärenz und Relevanz des Vorschlags in Bezug auf die Ziele und Zwecke der Maßnahme laut öffentlicher Einladung zur Ko-Projektierung*

1.3 ***innovative, ergänzende und experimentelle Elemente** des Vorschlags im Vergleich zu den Grundzügen des Projekts*

2. Interne Projekt-kohärenz

2.1 *Angemessenheit der vorgeschlagenen Instrumente zur **Überwachung und Bewertung der Ergebnisse***

2.2 *Angemessenheit und Lage der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Durchführung der Aktivitäten*

2.3 *Art und Umfang der **Eigenbeteiligung***

ÜBERPRÜFUNG DES PROJEKTVORSCHLAGS [1/3]

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO-PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

3. Qualität

- 3.1 Angemessenheit des Organisationsmodells, der verfügbaren personellen und fachlichen Ressourcen sowie der angewandten Arbeitsmethoden;
- 3.2 Fähigkeit, zusätzliche **Ressourcen von öffentlichen oder privaten Akteuren zu mobilisieren**, z. B. unterstützende Partner

4. Wirtschaftlichkeit

- 4.1 Vollständigkeit und Detaillierungsgrad des Projektkostenplans
- 4.2 Kohärenz und Tragfähigkeit des Kostenplans in Bezug auf die geplanten Aktivitäten
- 4.3 Zulässigkeit der Ausgaben gemäß dem beige-fügten Dokument zur Kostenanerkennung und den Vorgaben der Bekanntmachung

Zu den Ko-Projektierungstischen zugelassen werden die Projektvorschläge, die:

- bei jedem Kriterium **eine ausreichende Punktezahl** erreichen;
- **eine Gesamtpunktezahl** von mindestens **60/100 Punkten** erzielen, bei einer maximal erreichbaren Punktezahl von 100 Punkten.

ERGEBNISSE DES BEWERTUNGSVERFAHRENS: VERÖFFENTLICHUNG DER RANGORDNUNG

EINREICHUNG

- Interessenbekundung
- Verpflichtende Unterlagen

BEWERTUNG

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

ZULASSUNG ZU DEN ARBEITSTISCHEN ZUR KO- PROJEKTIERUNG

- Rangordnung auf der ESF-Webseite und im Abschnitt „Transparente Verwaltung“
- Fördervereinbarung

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen sowie auf der Webseite des ESF-Amtes veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- zulässigen und geeigneten Projektvorschläge;
- nicht zulässigen und nicht geeigneten Projektvorschläge.

Die als geeignet eingestuften Projektvorschläge werden zur nächsten Phase der Arbeitstische zur Ko-Projektierung zugelassen.

Die Veröffentlichung der Rangordnung gilt als Zustellung an die Interessierten.

2. Vor Beginn:

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten werden durch die **Fördervereinbarung** geregelt, die nach den in den *Bestimmungen 2.0* beschriebenen Modalitäten unterzeichnet wird. Das Muster der Vereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags kann in verschiedenen Teilzahlungen erfolgen:

- **Vorschuss** nach den in den *Bestimmungen 2.0* festgelegten Modalitäten und innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen;
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** auf Grundlage dreimonatlicher Erklärungen;
- **Auszahlung des Restbetrags** in Höhe des nach Abschluss der Projektstätigkeiten anerkannten Betrags.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Vorgaben für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die *Bestimmungen 2.0* verwiesen.

Der **Begünstigte** ist verpflichtet, die Vorschriften im Bereich Sichtbarkeit **und Kommunikation einzuhalten und die Kombination der EFRE- und ESF+-Logos zu verwenden**. Diese muss auf sämtlichen gedruckten oder digitalen Kommunikationsmaterialien, die für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden bestimmt sind, deutlich sichtbar angebracht werden.



Für sämtliche Einzelheiten wird auf die Leitlinien für Sichtbarkeit und Kommunikation 2021–2027 EFRE | ESF+ | Interreg Italia – Österreich verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN

GENEHMIGUNG DER PROJEKTE

Innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist der Einladung.



DAUER DER KO-PROJEKTIERUNGSPHASE

Innerhalb von 120 Tagen.



BEGINN DER TÄTIGKEITEN

Innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung.



ABSCHLUSS DER TÄTIGKEITEN

Die Projektaktivitäten müssen bis zum 30.09.2029 abgeschlossen sein.



ENDABRECHNUNG

Innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Tätigkeiten.



KONTAKTE



Ticket über den **Service Desk ESF** für die Begünstigten an den Bereich **Programmierung**

[FSE-ESF Support - Jira Service Management \(atlassian.net\)](https://atlassian.net)